

Angebotskonditionen der SOPHIST GmbH (Stand: 17. Juli 2018)

SOPHIST GmbH
General Manager: Christine Rupp,
Dipl. Information Technology (FH)
Roland Ehrlinger

Vordere Cramergasse 13
90478 Nürnberg

Deutschland

fon: **+49 (0)9 11 40 900-0**
fax: **+49 (0)9 11 40 900-99**

Copyright © 2018 by SOPHIST GmbH

Publikation urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte, auch die der Übersetzung, des Nachdruckens und der Vervielfältigung oder Teilen daraus, vorbehalten. Kein Teil der Publikation darf in irgendeiner Form, egal welches Verfahren, reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Dies gilt auch für Zwecke der Unterrichtsgestaltung. Eine schriftliche Genehmigung ist einzuholen. Die Rechte Dritter bleiben unberührt.

I. Allgemeine Angebotskonditionen

Für alle unsere Leistungen gelten nachfolgende Allgemeine Angebotskonditionen:

§ 1 Allgemeines - Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Angebotskonditionen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen uns – der SOPHIST GmbH – und unseren Kunden. Unsere Angebotskonditionen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB. Das heißt, „Kunden“ im Sinne unserer Angebotskonditionen sind ausschließlich natürliche Personen oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln.
- (2) Unsere Angebotskonditionen haben ausschließliche Geltung. Sie gelten auch bei zukünftigen Aufträgen des Kunden. Maßgeblich ist die jeweils bei Vertragsschluss gültige Fassung unserer Angebotskonditionen (abrufbar auch im Internet unter <http://www.sophist.de/infopool/angebotskonditionen/>). Entgegenstehende oder von diesen Angebotskonditionen abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich zu. Unsere Angebotskonditionen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Angebotskonditionen abweichender Bedingungen des Kunden unsere Leistung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.

§ 2 Angebot – Unterlagen / Urheberrecht

- (1) Unsere Angebote sind grds. nur innerhalb der von uns im Rahmen des Angebots festgelegten Annahmefrist (Angebotsbindefrist) verbindlich. Die Bestellung des Kunden/der Auftrag des Kunden ist stets verbindlich. Wir sind berechtigt, das in der verbindlichen Bestellung liegende Vertragsangebot des Kunden innerhalb von zwei Wochen nach Eingang - ggf. auch nur telefonisch - anzunehmen. Die Annahme kann daneben auch in Textform (E-Mail) oder durch Lieferung an den Kunden erklärt werden.
- (2) Unsere Unterlagen (Schulungs-, Standardunterlagen, etc.) und sonstige Materialien, die dem Kunden und den kundenseitigen Teilnehmern bekannt gemacht werden, dürfen nur in dem von uns vorgegebenen Rahmen genutzt und ohne unsere ausdrückliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Alle unsere Unterlagen/Materialien sind urheberrechtlich geschützt. Wir behalten uns sämtliche Rechte an unseren Unterlagen/Materialien – insbesondere Reproduktion/Vervielfältigung, Verarbeitung (auch unter Verwendung elektronischer Systeme), Verbreitung und Übersetzung – vor.

§ 3 Unsere Verschwiegenheit, Behandlung von übergebenen Geschäftsunterlagen

- (1) Wir verpflichten uns und die von uns eingesetzten Mitarbeiter – ggf. gemäß gesondertem Non-Disclosure-Agreement (NDA) – zur Verschwiegenheit über alle Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und Personaldaten unseres Kunden, die uns im Rahmen unserer Mitarbeit zur Kenntnis gelangen.
- (2) Übergebene Geschäftsunterlagen geben wir im Zeitpunkt der Beendigung unserer Tätigkeit unaufgefordert an unseren Kunden zurück.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden, Referenzliste

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, die für unsere Leistungserbringung notwendigen Informationen und Hilfsmittel rechtzeitig und unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Insbesondere das Bereitstellen von Tools bzw. den zur Nutzung der Tools notwendigen Lizenzen ist Sache des Kunden, soweit die Toolnutzung Teil des Auftrags ist und wir nicht über entsprechende Lizenzen verfügen. Ggf. fordern wir diese an.

- (2) Soweit nicht Abweichendes vereinbart, sind wir berechtigt, unseren Kunden in unserer Referenzliste zu führen (ggf. auch im Rahmen unseres Internetauftritts).

§ 5 Preise – Nebenkosten – Zahlungsbedingungen

- (1) Das in der verbindlichen Bestellung des Kunden/im Auftrag liegende Preisangebot ist bindend.
- (2) Für unsere Leistungen, die auf ein Wochenende oder einen Feiertag fallen, werden Aufschläge wie folgt fakturiert: Samstag 50%, Sonn- und Feiertag: 75%.
- (3) Soweit nicht Abweichendes vereinbart, werden Reisezeiten unserer Trainer¹/Berater innerhalb Deutschlands nicht als Arbeitszeit fakturiert.
- (4) Für Fahrten unserer Trainer/Berater im Großraum Nürnberg-Fürth-Erlangen werden keine Reisekosten fakturiert. Im Übrigen gilt innerhalb Deutschlands Folgendes: Fakturiert werden Reisekosten vom Ort der tatsächlichen Anreise des Beraters/Trainers. Die Reisekosten hinsichtlich der Abreise werden dagegen nur fakturiert, soweit der Berater/Trainer in unsere Zentrale bzw. zu seinem Homeoffice zurückreist. An- und Abreise werden in diesen Fällen wie folgt fakturiert:

Kfz-Nutzung	0,60 €/Kilometer
Mietwagen	Gesamtkosten für Fahrzeug der gehobenen Mittelklasse
Maut/Parkgebühren	in Höhe der Gebühr(en)
Bahn	1. Klasse einschließlich EC-Zuschlag, ggf. Reservierungskosten
Flug	Normal- bzw. Businessstarif (nicht 1. Klasse)
Taxi	An- und Abfahrten zum bzw. vom Bahnhof/Flughafen/Hotel
Übernachtungen	Ortsübliche Preise, nicht First Class bzw. nach Tarif gemäß dem Firmenabkommen des Kunden mit den jeweiligen Hotels. Privatübernachtungen werden in Höhe der Gebühr berechnet. Gibt der Kunde Höchstpreise oder einen Festpreis bei den Reisekosten vor, ist er bei besonderen Umständen (z.B. Messe) verpflichtet, höhere Preise zu genehmigen oder ein Hotelkontingent zur Verfügung zu stellen.
Mehraufwand Verpflegung	Nach den steuerlich anerkannten Höchstsätzen

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

- (5) Sofern wir Material (Schulungsunterlagen technisches Gerät etc.) zum Kunden versenden, reichen wir die Transportkosten – und bei technischem Gerät ggf. die Kosten einer entsprechenden Transportversicherung – dem Kunden weiter.
- (6) Die gesetzliche Umsatzsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie fällt in gesetzlicher Höhe gesondert an und wird in der Rechnung entsprechend ausgewiesen.
- (7) Unsere Vergütung ist ohne Abzug mit Zugang unserer Rechnung binnen 14 Tagen zur Zahlung fällig. Bei Überschreitung des Zahlungsziels sind wir gegenüber Kaufleuten berechtigt, Fälligkeitszinsen zu verlangen (§ 353 HGB). Es gelten die gesetzlichen Regeln bei Zahlungsverzug.
- (8) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer Vereinbarung.
- (9) Aufrechnungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten, oder von uns anerkannt sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes ist er dann befugt, wenn sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 6 Leistungszeit, Rücktrittsschadenersatz

- (1) Die Einhaltung unserer Leistungsverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Kunden voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.
- (2) Die Leistungszeit wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
- (3) Kommt der Kunde in Annahmeverzug, oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
- (4) Ereignisse höherer Gewalt, die die Erfüllung einer Leistung oder Obliegenheit wesentlich erschweren oder unmöglich machen, berechtigen die betroffene Partei, die Erfüllung dieser Leistung oder Obliegenheit um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. Ist aufgrund der Art der Behinderung nicht zu erwarten, dass die Leistung innerhalb zumutbarer Zeit erbracht wird, ist jede Partei berechtigt, wegen des noch nicht erfüllten Teils der Leistung ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- (5) Zahlungsverzug, der Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens, die Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 807 ZPO, eintretende Zahlungsschwierigkeiten oder das Bekanntwerden einer wesentlichen Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Kunden berechtigen uns, unsere Leistungen sofort einzustellen und die Erfüllung laufender Verträge zu verweigern. Gleichzeitig sind wir berechtigt, noch nicht fällige Forderungen gegen den Kunden sofort fällig zu stellen.

§ 7 Rechte des Kunden bei Mängeln (im Werkvertragsfall)

- (1) Ist der mit dem Kunden geschlossene Vertrag rechtlich ein Werkvertrag, sind wir –soweit ein Mangel unserer Leistung vorliegt – zunächst nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form von Mangelbeseitigung (Nachbesserung) oder zur Leistung einer neuen mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) berechtigt. Wir sind verpflichtet, alle zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen.
- (2) Schlägt die Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) sowie Schadensersatz verlangen. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. Wählt der Kunde Schadensersatz, gelten die Haftungsbeschränkungen des § 8.

- (3) Die Frist für die Verjährung der Mängelrechte beträgt ein Jahr ab Gefahrübergang; hiervon ausgenommen sind Schadensersatzansprüche, die auf Ersatz eines Schadens an Leib, Leben oder Gesundheit wegen eines von uns zu vertretenden Mangels oder aufgrund Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unsererseits oder unserer Erfüllungsgehilfen gerichtet sind. Diesbezüglich verbleibt es bei der gesetzlichen Verjährungsfrist. Die Frist für die Verjährung im Fall eines Lieferregresses nach den §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt.
- (4) Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht.
- (5) Ansprüche gegen uns dürfen vom Kunden weder abgetreten noch verpfändet werden. § 354a HGB bleibt unberührt.

§ 8 Haftungsbeschränkungen

- (1) Wir haften gegenüber unseren Kunden bei grob fahrlässigen und vorsätzlichen Pflichtverletzungen von uns, unseren gesetzlichen Vertretern und Erfüllungsgehilfen. Bei leichter Fahrlässigkeit haften wir - und zwar beschränkt auf den vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden - nur, wenn wir, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen eine wesentliche Vertragspflicht („Kardinalspflicht“) verletzen. Bei Verletzung einer unwesentlichen Vertragspflicht haften wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nicht. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz. Weiter greifen sie nicht bei uns zurechenbaren Schäden an Körper, Gesundheit und Leben.
- (2) Soweit die Haftung uns gegenüber ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Haftung unserer Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 9 Wechselseitige Loyalitätsabrede

- (1) Dem Kunden ist bekannt, dass wir über ein umfassendes und außergewöhnlich umfangreiches Know-how im Hinblick auf u.a. Requirements-Engineering, Requirements-Management, Systems-Engineering, agile Systementwicklung, Objektorientierte Analyse und Objektorientiertes Design sowie über ein diesbezüglich sorgsam ausgewähltes und geschultes Personal verfügen. Die Parteien verpflichten sich daher zur gegenseitigen Loyalität während des laufenden Vertragsverhältnisses. Es wird angestrebt, dass die eine Partei das Know-how der jeweils anderen nicht illoyal ausnutzen wird.
- (2) Dies vorausgeschickt, verpflichten sich die Parteien, während sowie bis zwei Jahre nach Beendigung des zwischen ihnen bestehenden Vertragsverhältnisses, gleichgültig auf wessen Veranlassung oder aus welchem Grund das Vertragsverhältnis endet, keine Arbeitnehmer der jeweils anderen Partei direkt, d.h. durch unmittelbares Herantreten an den jeweiligen Arbeitnehmer und aktives Abwerben dessen, abzuwerben. Diese Verpflichtung bezieht sich nicht auf geringfügig Beschäftigte, Aushilfen und ähnlich „leicht ersetzbare“ Arbeitnehmer.
- (3) Bei Verstoß gegen § 9, Ziff. 2 dieser Vereinbarung beträgt die Vertragsstrafe ein Bruttojahresgehalt des abgeworbenen Arbeitnehmers bezogen auf das letzte Kalenderjahr vor der Abwerbung.
- (4) Der Kunde und wir selbst können gegen die jeweils andere Partei auch einen weitergehenden Schaden geltend machen. Auf den insgesamt entstandenen Schaden ist die Vertragsstrafe anzurechnen.
- (5) § 9 Ziff. 3 dieser Vereinbarung gilt insbesondere, aber nicht ausschließlich, soweit die abwerbende Partei die andere durch die Abwerbung eines oder mehrerer Arbeitnehmer gezielt i.S.d. § 4 Nr. 4 UWG behindert.
- (6) Da das aktive, direkte Abwerben ausschließlich im Verantwortungsbereich der abwerbenden Partei liegt, vereinbaren die Parteien, dass die vermeintlich abwerbende Partei den Beweis dafür trägt, dass sie den jeweiligen Arbeitnehmer nicht aktiv, direkt abgeworben hat (Beweislastumkehr).

§ 10 Anzuwendendes Recht - Gerichtsstand – Erfüllungsort

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Bestimmungen des UN-Kaufrechts (CISG).
- (2) Die Vertragssprache ist Deutsch. Dies gilt auch, sofern die Vertragsparteien Vertragsurkunden austauschen, die in einer Fremdsprache verfasst sind. Kommt es zu Streitigkeiten über den Inhalt und die Auslegung der zwischen den Vertragsparteien geschlossenen Verträge, so ist die Auslegung der Verträge nach dem für die deutsche Sprache üblichen Sprachgebrauch vorzunehmen.
- (3) Ist der Kunde Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, wird gemäß § 38 ZPO vereinbart, dass Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Kunden und uns unser Geschäftssitz Nürnberg ist. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat. Wir sind berechtigt, den Kunden auch an dem Gericht zu verklagen, das für seinen Geschäftssitz oder den Sitz der vertragschließenden Niederlassung zuständig ist.
- (4) Sofern sich nichts Anderweitiges ergibt, ist unser Geschäftssitz Nürnberg Erfüllungsort.

§ 11 Teilnichtigkeitsklausel

Sollten einzelne Teile der vorliegenden Angebotskonditionen rechtsunwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht beeinträchtigt.

II. Spezielle Angebotskonditionen „Inhouse Training“

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Angebotskonditionen gelten bei Inhouse Trainings folgende Spezielle Angebotskonditionen:

§ 1 Unsere Leistungen

In unserer Leistung ist – neben der Darstellung des Inhalts des jeweiligen Trainings durch den Trainer – inkludiert:

- > Kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung des/der Schulungsmoduls/-module;
- > Koordinierung und Durchführungsorganisation;
- > Fachliche Absprachen des Trainers mit dem kundenseitigen Ansprechpartner;
- > Erstellung der Schulungsunterlagen und digitale Zurverfügungstellung; Print der Schulungsunterlagen nur gegen Aufpreis (200,00 € pauschal je Training für alle Teilnehmer);
- > Durchführung des Inhouse Trainings am vom Kunden gewünschten Ort;
- > Trainingsnachbereitung mit Versand ergänzender fachlicher Unterlagen, Online-Feedback für die Teilnehmer und Feedbackauswertung (Zusendung auf Wunsch).

§ 2 Leistungsbeschreibung

- (1) Die Beschreibung der Trainingsinhalte (Leistungsbeschreibung) und der Durchführung entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Generierung der digitalen Schulungsunterlagen. Änderungen, die sich durch die Aktualisierung und Weiterentwicklung unserer Trainings ergeben, müssen wir uns vorbehalten.
- (2) Weiterhin behalten wir uns vor, ersatzweise einen anderen als den in der Leistungsbeschreibung benannten Trainer einzusetzen.

§ 3 Aufpreis bei Mehrteilnehmer

Unsere Trainings sind auf 12 Teilnehmer ausgelegt. Bei mehr als 12 Teilnehmern wird pro Trainingstag und Mehrteilnehmer ein Aufschlag von 100,00 € netto fakturiert.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

- (1) Der Kunde verpflichtet sich, Schulungsraum und dessen technische Ausstattung zu stellen.
- (2) Benötigt werden: Beamer, Flipchart, Moderationsmaterial („Moderationskoffer“).

§ 5 Schulungstermin – Stornierung durch SOPHIST – Haftungsausschluss für Folgekosten

- (1) Der konkrete Schulungstermin wird vom Kunden benannt, mit uns koordiniert und von uns angeboten (vgl. I. Allgemeine Angebotskonditionen, dort § 2 Abs. 1).
- (2) Sollte ein Training nach verbindlichem Auftrag des Kunden aus Gründen, die wir zu vertreten haben, zeitlich verschoben werden müssen, hat der Kunde das Recht, innerhalb einer Woche nach Bekanntgabe unseres Verlegungswunsches von seinem Auftrag zurückzutreten. Tut er dies, erstatten wir dem Kunden die bereits bezahlte Vergütung zurück.
- (3) Im Fall des Absatz 1 haften wir für evtl. interne Folgekosten unserer Stornierung beim Kunden nicht.

§ 6 Teilnahmevoraussetzungen

Für die Inhouse Trainings sind keine Vorkenntnisse nötig, mit folgenden Ausnahmen:

- > Für die Teilnahme an der Zertifizierung im Rahmen eines „Certified Professional for Requirements Engineering - Advanced Level“ Trainings ist die Zertifizierung im “Foundation Level” Voraussetzung, andernfalls kann der Teilnehmer nicht an der Zertifizierung teilnehmen.

§ 7 Keine Weitervergabe unseres Inhouse Trainings an Dritte

Unsere Inhouse Trainings sind individuell zugeschnitten. Der Kunde ist daher nicht berechtigt, ein Inhouse Training bzw. einen Trainingsplatz an Dritte weiterzu(ver)geben.

II. Spezielle Angebotskonditionen „Beratung / operative Unterstützung“

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Angebotskonditionen gelten bei Beratung bzw. operativer Unterstützung folgende Spezielle Angebotskonditionen:

§ 1 Arbeitsort

Der reguläre Einsatzort unserer Berater ist Nürnberg. Im Übrigen erbringen wir durch unsere Berater unsere Leistung dort, wo dies für die Aufgabenerfüllung nötig ist oder an dem vom Kunden benannten Ort; in diesem Fall werden (physischer) Arbeitsplatz und Arbeitsmittel vom Kunden gestellt.

§ 2 Zeithonorar – Kontingente – Termine

- (1) Wir erhalten für unsere Berater eine Vergütung nach Zeitaufwand („Zeithonorar“). Wir halten den angefallenen Zeitaufwand exakt fest (via Leistungsnachweis).

- (2) Soweit wir ein Stundenkontingent angeboten haben / der Kunde ein Stundenkontingent bestellt hat, besteht kundenseitig keine Abnahmeverpflichtung. Wir fakturieren nur den tatsächlich von unseren Beratern geleisteten Zeitaufwand gemäß Leistungsnachweis.
- (3) Die konkreten Einsatztermine der/des Berater(s) werden mit den kundenseitigen Ansprechpartnern vereinbart.

III. Spezielle Angebotskonditionen „Offene Trainings“

Zusätzlich zu den vorstehenden Allgemeinen Angebotskonditionen gelten bei unseren „Offenen Trainings“ (vgl. hierzu ebenfalls § 6 Teilnahmevoraussetzungen Inhouse Trainings), die wir regelmäßig anbieten, folgende Spezielle Angebotskonditionen:

§ 1 Unsere Leistungen

In unserer Leistung ist – neben der Darstellung des Inhalts des jeweiligen Trainings durch den Trainer – inkludiert:

- > Kontinuierliche fachliche Weiterentwicklung des/der Schulungsmoduls/-module;
- > Erstellung der Schulungsunterlagen und jedenfalls digitale Zurverfügungstellung;
- > Im Rahmen der Möglichkeiten des Tagungsorts.
 - > Tagungsgetränke;
 - > Verpflegung in den Kaffeepausen
 - > Mittagessen
- > Reise- und Hotelkoordination, falls gewünscht; Reise- und Hotelkosten hat der Kunde selbst tragen.

§ 2 Leistungsbeschreibung

Die Beschreibung der Trainingsinhalte (Leistungsbeschreibung) und der Durchführung entspricht dem Stand zum Zeitpunkt der Generierung der digitalen Schulungsunterlagen. Änderungen, die sich durch die Aktualisierung und Weiterentwicklung unserer Trainings ergeben, müssen wir uns vorbehalten.

§ 3 Anmeldungen – Mindestteilnehmerzahl – Erkrankung des Trainers, des Kunden

- (1) Abweichend von den Allgemeinen Angebotskonditionen stellt die Anmeldung das kundenseitige/teilnehmerseitige Angebot dar; die Ausschreibung des „Offenen Trainings“ auf unserer Internetseite dient nur der Information. Im Hinblick auf die verbindliche Anmeldung des Kunden/Teilnehmers ist in Rücksprache mit uns allerdings ggf. eine kostenfreie Umbuchung möglich.
- (2) Anmeldungen zu einem „Offenen Training“ haben schriftlich, per Fax oder über unser Webanmeldeformular unter <https://www.sophist.de/trainings/offene-trainings/> erfolgen. Der Kunde erhält umgehend eine schriftliche vorläufige Anmeldebestätigung für die/den betreffenden Teilnehmer.
- (3) Die Teilnehmeranmeldungen zu einem „Offenen Training“ werden in der Reihenfolge ihres Eingangs berücksichtigt. Unsere vorläufige Anmeldebestätigung ist die Annahme Ihres Angebots, damit ist ein Vertrag zustande gekommen.

- (4) Unsere Ausschreibung des jeweiligen „Offenen Trainings“ beinhaltet eine Angabe zur jeweils notwendigen Mindestteilnehmerzahl. Haben wir bis spätestens 14 Tage vor Beginn des „Offenen Trainings“ nicht genügend Teilnehmer, behalten wir uns die Absage des „Offenen Trainings“ vor. Sobald feststeht, dass die Mindestteilnehmerzahl erreicht wird und das Training stattfindet, erstellen wir die entsprechende Rechnung.
- (5) Ferner behalten wir uns die Absage des „Offenen Trainings“ für den Fall des Ausfalls des Trainers aufgrund Erkrankung vor. Im Absagefall erstatten wir dem Kunden die bereits bezahlte Teilnahmegebühr zurück. Auf Wunsch des Kunden ist darüber hinaus eine Umbuchung auf einen anderen Termin möglich. Weitergehende Ansprüche des Kunden bestehen nicht.
- (6) Erkrankt der Kunde/Teilnehmer, gewähren wir einen Ersatztermin.

§ 4 „Geld-Zurück-Versprechen“

- (1) **Eintages-Training:** Entscheidet sich der Teilnehmer im Laufe der ersten 4 Stunden dazu, die Teilnahme abzurechnen, erhält er die Teilnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Trainings unter Abzug einer Servicepauschale von 77,00 € netto zurück.
- (2) **Mehrtages-Training:** Entscheidet sich der Teilnehmer im Laufe der ersten 8 Stunden dazu, die Teilnahme abzurechnen, erhält er die Teilnahmegebühr innerhalb von 14 Tagen nach Beendigung des Trainings unter Abzug einer Servicepauschale von 77,00 € netto zurück.